

Anlage 4 zum Zulassungsbescheid als Prüfungsstelle für „Deutsch-Tests für den Beruf“ (DTB): Nebenbestimmungen

Die nachstehenden Nebenbestimmungen zur Durchführung von Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Zulassungsbescheids vom

Aktenzeichen/Standortnummer:

1. Inhalt der Zulassung

Die Zulassung umfasst die Durchführung und Abnahme der Zertifikatsprüfungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 DeuFöV, in organisatorischer, sachlicher und personeller Eigenverantwortung der zugelassenen Prüfungsstelle. Die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, versicherungsrechtlichen sowie steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen ist von der zugelassenen Prüfungsstelle alleinverantwortlich zu beachten. Das Bundesamt übernimmt keine Haftungsansprüche jeglicher Art.

In der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise in der Presse, im Internet, bei Veranstaltungen und Tagungen) ist auf die Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehungsweise durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinzuweisen. Dies gilt auch für Publikationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von DTB erstellt werden. Die Veröffentlichungen sind dem Bundesamt in geeigneter Weise vorab zuzuleiten.

Die Logos des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, welche den Anschein erweckt, dass die Prüfungsstelle zu hoheitlichem Handeln befugt ist. Sie dürfen insbesondere nicht im Briefkopf verwendet werden.

Die Prüfungsstelle ist berechtigt, für ihr Angebot der Durchführung von DTB angemessene und geeignete Werbung durchzuführen.

Nur die vom Bundesamt zugelassene Prüfungsstelle ist zur Durchführung von DTB gemäß der DeuFöV legitimiert. Die eigenmächtige Übertragung der Zulassung, ganz oder teilweise, ist unzulässig. Prüfungsdurchführung, Administration und Abrechnung der DTB sowie die Teilnehmendenverwaltung und Zertifikatsausgabe an die Teilnehmenden sind wesentliche Bestandteile der Zulassung als Prüfungsstelle und dürfen nicht auf eine andere Rechtsperson übertragen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Zulassung für die Zukunft widerrufen und die Prüfungsstelle für die nächsten drei Jahre von der Zulassung zur Durchführung von DTB nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) ausgeschlossen werden.

Die Zulassung als DTB-Prüfungsstelle erstreckt sich bei Prüfungsstellen mit Zulassung zur Durchführung von Berufssprachkursen nach §§ 19 ff. DeuFöV auf den im Bescheid aufgeführten Standort und gilt vorbehaltlich ordnungsrechtlicher Änderungen.

Die Prüfungsstelle ist zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über

die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) sowie der Durchführungs- und Organisationshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) in der aktuellsten, bekanntgegebenen Fassung verpflichtet.

Die „Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Abrechnung von berufsbezogenen Deutschsprachkursen im Sinne des § 25 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Abrechnungsrichtlinie – AbrRL DeuFöV)“ sind für die Prüfungsstellen mit Zulassung zur Durchführung von Berufssprachkursen nach §§ 19 ff. DeuFöV in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Die Prüfungsstellen welche die Berufssprachkurse nach §§ 19 ff. nicht selbst durchgeführt haben rechnen die DTB über den kursdurchführenden Berufssprachkursträger ab und verpflichten sich zur ordnungsgemäßen und unverzüglichen Übermittlung der Prüfungsergebnisse an den kursdurchführenden Träger zum Zwecke der Abrechnung. Dafür ist das Formular „Mitteilung über die Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) Ergebnis-se/Berufssprachkurse“ zu verwenden.

Die Prüfungsstelle hat alle im Zusammenhang mit der Durchführung von DTB von ihm eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Kooperation mit den beteiligten Akteuren der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu beachten und alle während der Zulassungszeit durch das Bundesamt getroffenen Regelungen einzuhalten. Die Vorgaben des Bundesamtes sind mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe verbindlich, es sei denn, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist in der Bekanntgabe ausdrücklich ein anderer Termin benannt.

Sämtliche Vorgaben stehen auf der Webseite des Bundesamtes zum [Zulassungsverfahren für Deutsch-Test für den Beruf \(DTB\)-Prüfungsstellen](#) abrufbar bereit. Nachträgliche und ergänzende Regelungen werden vom Bundesamt auf seiner Internetseite und durch Träger-rundschreiben oder Träger-Infomails bekanntgegeben.

Die Prüfungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass dem jeweils zuständigen Hauptstandort des Bundesamtes stets die aktuellen Post- und E-Mailadressen vorliegen. Sollte ein Träger-rundschreiben nicht zugestellt werden können, weil diese Angaben nicht mehr aktuell sind, muss sich die Prüfungsstelle die hieraus entstehenden Folgen zurechnen lassen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich durch Abonnement des entsprechenden RSS-Feeds (https://www.bamf.de/DE/Service/Abonnieren/RSS/rss_node.html) über die Veröffentlichung neuer Trägerrundschreiben zu informieren. Zugleich ist die Prüfungsstelle verpflichtet, regelmäßig die Internetseite des Bundesamtes aufzurufen, um sich über eventuelle Neuerungen im Zusammenhang mit den DTB zu informieren.

Die vom Bundesamt im Internet eingeführten Vordrucke, Formulare und Merkblätter sind verbindlich zu verwenden. Sie müssen in der vorgegebenen Form verwendet werden und dürfen nicht verändert werden.

Die mit der Durchführung der Deutsch-Tests für den Beruf verbundenen Steuerungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktionen liegen beim Bundesamt.

Grundsätze der Zusammenarbeit der Prüfungsstelle mit dem Bundesamt bzw. den kursdurchführenden Berufssprachkursträgern

2.1 Datenübermittlung, Datenverarbeitung, Datenschutz

Die Datenübermittlung erfolgt datenschutzkonform in elektronischer Form oder auf dem Postweg.

Die nach § 26 Absatz 2 DeuFöV bekannt gewordenen Daten dürfen von der Prüfungsstelle nur insoweit genutzt werden, als es für die Organisation, Durchführung, Abrechnung und Nachweisführung der Durchführung der Deutsch-Tests für den Beruf erforderlich ist. Jede sonstige Nutzung für weitere Zwecke oder die Weitergabe an nicht berechnigte Dritte ist unzulässig. Die Prüfungsstelle ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß [Anlage 2 zum Zulassungsbescheid als DTB-Prüfungsstelle](#) (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) einzuhalten.

2.2 Aufbewahrungsfristen

Unbeschadet der elektronischen Datenübermittlung sind Teilnehmendenunterlagen im vom Bundesamt bestimmten Umfang und in der festgelegten Form, sowie zahlungsbegründende Unterlagen in papiermäßiger Form mit Ablauf des Jahres, in dem der Kurs abgeschlossen wurde, fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen in den DTB-Durchführungshinweisen sind zu beachten.

2.3 Ergebnismitteilung und Ausstellung digitaler Zertifikate

Die Ausstellung der Zertifikate zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Eine Ausstellung von DTB-Zertifikaten in Papierform ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Prüfungsstelle wiederum ist verpflichtet, die vom Bundesamt festgelegten technischen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Vorgaben im Zusammenhang mit der Ergebnismitteilung und der Nutzung der digitalen DTB-Zertifikate einzuhalten.

Kann die Ausstellung oder Versand der digitalen DTB-Zertifikate aufgrund eines technischen Ausfalls oder einer erheblichen technischen Störung der Zertifikatsplattform vorübergehend nicht erfolgen, meldet die Prüfungsstelle dies unverzüglich an den Prüfungsdienstleister. Der Prüfungsdienstleister legt das weitere Vorgehen fest und stellt nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit die digitalen Zertifikate unverzüglich bereit. Eine Ausstellung in Papierform erfolgt auch in diesen Fällen nicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ergebnismitteilung und der Ausstellung digitaler DTB-Zertifikate hat unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu erfolgen (s.o. Punkt 2.1).

Allgemeine Anforderungen

3.1 Prüfungspersonal

Die Deutsch-Tests für den Beruf dürfen nur von Prüfenden durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 DeuFöV erfüllen und die gleichzeitig über einen für die Durchführung der Deutsch-Tests für den Beruf erforderlichen und gültigen Qualifikationsnachweis nach den geltenden Regelungen des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 DeuFöV beauftragten Prüfungsinstituts verfügen.

Mindestens eine/r der jeweils eingesetzten Prüfenden und eine der Aufsichtspersonen dürfen in keinem Honorar- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Prüfungsstelle stehen, welches über die Abnahme der Prüfung hinausgeht. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung. Beachten Sie, dass ein Abhängigkeitsverhältnis u. a. folgende Fälle umfasst:

- Wenn ein/e Ehrenamtliche/r eine Aufwandsentschädigung von der Prüfungsstelle erhält, da eine Abgrenzung zu einem Honorarverhältnis in diesem Fall praktisch kaum vorgenommen werden könnte.
- Wenn die Aufsichtsperson oder der/die Prüfende im zu prüfenden Kurs unterrichtet haben.
- Wenn ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen einem/r der jeweils eingesetzten Prüfenden bzw. einer der Aufsichtspersonen und der Prüfungsstelle besteht, wobei hier Ehegatten, Eltern und Kinder von Kursträgerleitung, Vereinsvorsitzenden und leitenden Angestellten des Kursträgers als trägerabhängig gelten.

Bei DTB- und DTZ Prüfungsdienstleistungen externer Prüfender handelt es sich um Honorardienstleistungen für Zertifikatsprüfungen, die Kurse im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache (GPS) abschließen. Die Abnahme von Deutsch-Tests für Zuwanderer (DTZ) gilt daher nicht als bereits bestehendes Honorar- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Prüfungsstelle.

Die obige Auflistung ist nicht abschließend, es sind andere Abhängigkeitsverhältnisse möglich, die den Einsatz von bestimmten Prüfenden ausschließen.

3.2 Vor-Ort-Kontrollen

Das Bundesamt kann unangemeldete Vor-Ort-Kontrollen bei der Prüfungsstelle durchführen; die Prüfungsstelle hat hieran mitzuwirken. Diese Kontrollen beinhalten insbesondere die Überprüfung der Prüfungsdurchführung und der Verwaltung in Bezug auf die Organisation und Abrechnung der Deutsch-Tests für den Beruf.

Die Prüfungsstelle hat dem Bundesamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen, die die Deutsch-Tests für den Beruf und die Teilnehmenden betreffen. Dies gilt insbesondere für die den Kostenerstattungsanspruch begründenden Unterlagen und den Verträgen des angestellten oder durch Honorarvertrag beauftragten Prüfungspersonals. Die im Rahmen einer Verwaltungsprüfung erforderlichen Nachweise sind auf Verlangen des Bundesamtes fristgerecht vorzulegen. Es ist Zugang zu den Einrichtungen der Prüfungsstelle zu gewähren.

Das Bundesamt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesrechnungshof können im Verlauf der Zulassung als DTB-Prüfungsstelle ohne vorherige Anmeldung die Einhaltung aller vereinbarten Durchführungs- und Organisationsbedingungen prüfen.

Antrag, Widerruf bzw. Erlöschen der Zulassung

4.1 Stellung eines Folgezulassungsantrags

Ein Antrag auf (erneute) Zulassung als DTB-Prüfungsstelle (Folgezulassung) muss rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Ablauf des aktuellen Zulassungszeitraums der bisherigen Zulassung als DTB-Prüfungsstelle beim Bundesamt vollständig eingehen. Nach Ablauf der Zulassung darf die DTB-Prüfungsstelle keine DTB-Prüfungen anmelden oder durchführen und nicht als zugelassene Prüfungsstelle auftreten. Eine rückwirkende Zulassung erfolgt nicht.

Der Antrag ist mit dem digitalen Folgezulassungsantrag für die Zulassung als Kursträger in BerD einzureichen. Hierfür ist das ausgefüllte Antragsformular auf Zulassung als DTB-Prüfungsstelle in der jeweils gültigen Fassung elektronisch (als Anlage per Upload im BerD) zu übermitteln. Hierbei sind die auf der BAMF-Webseite veröffentlichten (Erst-)Antragsformulare zu verwenden – es gibt keine gesondert als Folgeantrag bezeichneten Formulare für die DTB-Prüfungsstelle.

Die Verlängerung der Kursträgerzulassung führt nicht automatisch zur Verlängerung der Zulassung als DTB-Prüfungsstelle.

4.2 Widerruf der Zulassung

Die Prüfungsstelle ist verpflichtet, bestehende lizenzierte DTB-Prüfungen für die Teilnehmereberechtigten zu verwenden und sich ordnungsgemäß zu verhalten. Die Kosten dafür werden gesondert abgerechnet. Die Regelungen in den Durchführungs- und Organisationshinweisen zu den Deutsch-Tests für den Beruf in ihrer jeweils gültigen Fassung sind verbindlich zu beachten und entsprechend umzusetzen. Verstöße können zur Untersagung der weiteren Durchführung der DTB-Prüfungen und zum unverzüglichen Widerruf der DTB-Zulassung führen.